

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 5. März 2025
Traktanden Nr.: 7

KP2025-566

Revision Entschädigungsreglement - Antrag und Weisung ans KGP 2.5.1.3 Regulative

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Nachdem die von der Kirchenpflege am 18.05.2022 an das Kirchgemeindeparlament überwiesene Teilrevision des Entschädigungsreglements zurückgezogen wurde, legt die Kirchenpflege nun eine neue revidierte Fassung des Reglements über die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vor. Dabei wurden Meinungen aus dem Parlament (aus den Kommissionsprotokollen von 2022, der Motion RGPK sowie der parlamentarischen Initiative zum Entschädigungsreglement von 2024) berücksichtigt.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf 24 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Die Kirchenpflege stimmt der revidierten Fassung des Entschädigungsreglements vom 05.03.2025 zu und beantragt dem Kirchgemeindeparlament die Genehmigung des Reglements.
- II. Mitteilung an (unter Beilage des Reglements über die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen):
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
 - Unterstellte Kommissionen, Präsidien
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Annelies Hegnauer)

- I. Das Entschädigungsreglement vom 05.03.2025 wird genehmigt.
- II. Das Entschädigungsreglement vom 05.03.2025 tritt nach Eintritt der Rechtskraft des amtlich publizierten Parlamentsbeschlusses in Kraft.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Nachdem die von der Kirchenpflege am 18.05.2022 an das Kirchgemeindeparlament überwiesene Teilrevision des Entschädigungsreglements zurückgezogen wurde, legt die Kirchenpflege nun eine neue revidierte Fassung des Entschädigungsreglements vor. Dabei wurden Meinungen aus dem Parlament (aus den Kommissionsprotokollen von 2022, der Motion RGPK sowie der parlamentarischen Initiative zum Entschädigungsreglement von 2024) intensiv diskutiert.

Im Gegensatz zum Text in der parlamentarischen Initiative ist es der Kirchenpflege wichtig, die Kirchenpflegeämter als Nebenämter und damit das Milizsystem beizubehalten und daraus keine gut bezahlten Politikerjobs zu machen. Eine Nebenamtlichkeit ermöglicht es, dass Berufstätige mit vielfältigen Kompetenzen in der Kirchenpflege tätig sind, und steigert die Attraktivität dieses politischen Amtes. Dadurch wird die Leitung praxisnah und repräsentiert die Vielfalt des Volkes, das die Kirche ausmacht. So bleibt die Kirche verwurzelt in der Gemeinschaft, die sie leiten soll, und nah an den Anliegen der Menschen.

Die Aufgaben sind in den vorgeschlagenen moderat erhöhten Teilzeitpensen mit einem pro-bono Anteil erfüllbar. Um die unterschiedliche Belastung zu berücksichtigen und den pro-bono-Anteil bei allen Behördenmitgliedern anzugleichen, schlägt die Kirchenpflege die Ergänzung von Sitzungsgeldern auch für die Kirchenpflege und Mitglieder von unterstellten Kommissionen in die vom Kirchgemeindeparlament eingesetzten Gremien vor. Das Parlament hat in seiner eigenen Entschädigungsverordnung die Sitzungsgelder geregelt. Die Kirchenpflege schlägt vor, diese zu übernehmen.

Die Kirchenpflege will auch nicht - wie in der zurückgezogenen Motion vorgesehen - die Entschädigungen zwar beibehalten, resp. beim Präsidium verringern, dafür die Pensen deutlich erhöhen und beim Präsidium verringern. Diese Entschädigung entspräche in keiner Weise der grossen Verantwortung und der anspruchsvollen Aufgabe dieser Ämter und würde für das Amt qualifizierte Berufsleute von einer Kandidatur abhalten.

Ausgangslage

Die Kirchenpflege hat am 18.05.2022 eine Teilrevision des Entschädigungsreglements beschlossen und diese an das Parlament überwiesen. Ziel war, dieses überarbeitete Reglement mit wenigen aus Sicht der Kirchenpflege notwendigen Änderungen auf die neue Amtsdauer, d.h. auf den ersten Juli 2022 in Kraft zu setzen.

Es zeigte sich, dass das Entschädigungsreglement grosse, zum Teil kontroverse Diskussionen über Rollen, Pensen, Aufgaben und Ressorts der Kirchenpflege auslösten und diese noch nicht abgeschlossen sind. Auch die Kirchenpflege kam in der Zwischenzeit zur Erkenntnis, dass das Entschädigungsreglement umfassender geprüft werden sollte und es eventuell zusätzlichen Revisionsbedarf gibt. Die aktuelle Amtsperiode sollte dazu genutzt werden, weitere Erfahrungen zu machen und diese in die Revision miteinzubeziehen.

Aus erwähnten Gründen und mit Beschluss vom 23.11.2022 hat die Kirchenpflege die Weisung an das Parlament betreffend Entschädigungsreglement zurückgezogen, um damit die Möglichkeit zur umfassenden Prüfung und Revision zu erhalten.

Nach einer weiteren Beschäftigung der Kirchenpflege mit dem Entschädigungsreglement in der März-Retraite 2023 wurde die Parlamentsleitung mit Beschluss vom 19.4.2023 informiert, dass es zum damaligen Zeitpunkt noch verfrüht schien, dem KGP einen neuen Antrag vorzulegen. In der aktuellen Amtsperiode sollte weiter beobachtet werden, wie sich die Belastung der einzelnen KP-Mitglieder entwickelt. Ein neuer Antrag des Entschädigungsreglement ist bis 2025 in Aussicht gestellt worden, damit es für die neue Amtsperiode, die am 1.07.2026 beginnt, rechtzeitig bereit ist und Kandidatinnen und Kandidaten, die sich bewerben wollen, wissen, worauf sie sich finanziell einlassen. Der Antrag wurde genehmigt.

Eine Motion der RGPK zum Entschädigungsreglement vom 29.05.2024, die am 31.10.2024 im Parlament besprochen wurde, wurde zurückgezogen und die Kirchenpflege hat verbindlich erklärt, dem Kirchgemeindeparlament eine revidierte Fassung des Entschädigungsreglements bis Ende März 2025 zu beantragen.

Eine parlamentarische Initiative, die eine anders lautende Anpassung vom Entschädigungsreglement zum Ziel hatte, wurde ebenfalls in der Parlamentssitzung vom 31.10.2024 aufgrund der Erklärung der Kirchenpflege nicht unterstützt und als erledigt erklärt.

Erwägungen der Kirchenpflege

Das Milizprinzip, das für die politische und gesellschaftliche Kultur der Schweiz zentral ist, ergänzt und stärkt die theologische Ausrichtung der reformierten Kirchenleitung auf Nebenamtlichkeit:

- Im Milizprinzip übernehmen Bürger:innen freiwillig öffentliche Aufgaben neben ihrem Hauptberuf, was eine breite Beteiligung und das Einbringen von Kompetenzen aus der gesamten Gesellschaft ermöglicht.
- Diese Tradition fördert Demokratie und Mitverantwortung – Werte, die sich nahtlos in das Selbstverständnis der reformierten Kirche als Volkskirche integrieren.
- Eine Kirchenpflege nach dem Milizprinzip zeigt, dass die Kirche als integraler Teil der Gesellschaft agiert und keine abgeschottete Institution für «Kirchenexperten» ist.

Das Milizprinzip sichert ausserdem, dass Kirchenleitungsämter für Menschen aus unterschiedlichen Lebensrealitäten offen bleiben. Es bietet eine klare Absage an die Idee einer Kirche, die von einer abgehobenen Berufsgruppe dominiert wird, und trägt dazu bei, dass die Kirche nahe bei den Menschen bleibt.

Die Kirchenpflege hat in der revidierten Fassung vom Entschädigungsreglement mit den festgelegten Entschädigungen die realen Verhältnisse gespiegelt. In ihrer Retraite vom 22./23.11.2024 hat sie sich intensiv mit den verschiedenen bekannten Positionen von Parlamentarier:innen und auch mit den Rückmeldungen der unterstellten Kommissionen auseinandergesetzt. Dazu ist folgendes festzuhalten:

Zu einer deutlichen Erhöhung der Pensen (siehe parlamentarische Initiative von M. Roost):

Es ist durch Studien belegt, dass Milizämter mit höheren Pensen der Verwaltung mehr Arbeit generieren und die Amtsinhaber:innen operativ tätig werden wollen. Die Kirchenpflege unterstützt das Festhalten am Milizsystem und damit auch am Ressortsystem, was sie mit der Einsetzung einer Geschäftsleitung KGZ unter dem Vorsitz der Geschäftsführerin untermauert hat. Eine deutliche Erhöhung des Pensums von Kirchenpflegemitgliedern käme einem Systemwechsel zum Departementalsystem mit weitreichenden personellen und organisatorischen Folgen gleich.

In einer jüngst veröffentlichten Studie von zwei Ökonomen der Universität Basel wird auf fundierter Datenbasis dargelegt, dass das Arbeitspensum von politischen Ämtern für Kandidaten wichtiger ist als der Lohn. Um mehr Kandidaten für den Gemeindevorstand zu interessieren, ist eine Reduktion des Pensums (auf ca. 25 – 30 %) durch Delegation von Aufgaben an die Gemeindeverwaltung am wirksamsten <https://www.nzz.ch/schweiz/mehr-geld-macht-laut-studie-politische-aemter-oft-nicht-attraktiver-wichtiger-ist-ein-ueberschaubares-arbeitspensum-ld.1870595>.

Zu dem Bedarfsmodell

Vom Parlament wurde auch angeregt, die Kirchenpflegemitglieder aufgrund ihres eigenen Bedarfs zu entschädigen. Die Kirchenpflege anerkennt die soziale Komponente dieses Vorschlags, lehnt ihn jedoch ab, da er nicht umsetzbar ist. Es würde voraussetzen, dass die Finanzlage von den Mitgliedern der Kirchenpflege und der unterstellten Kommissionen offengelegt werden müsste und jemand beurteilen würde, wie hoch der individuelle Bedarf ist. Zudem müssten Änderungen des Bedarfs laufend analysiert und die Entschädigung entsprechend angepasst werden. Dies ist nicht praxistauglich.

Grundsätzlich zur Höhe der Entschädigung

Die Kirchenpflege der KGZ kann sich nicht mit der Exekutive von politischen Gemeinden vergleichen. Diese haben ein deutlich breiteres und gesetzgebendes Aufgabengebiet wie Gesundheit, Umwelt, Verkehr, Schulwesen, Sicherheit, Soziales und vieles mehr. Die Kirchenpflege vergleicht sich mit den Aufgaben im kirchlichen Kontext, z.B. mit anderen Kirchgemeinden oder mit dem Kirchenrat und setzt bei den Entschädigungsbeiträgen ähnliche Pensen, aber zwei Lohnklassen unter dem Kirchenrat an. Im Vergleich mit anderen Kirchgemeinden ist die Entschädigung von Behördenämtern in der KGZ hoch eingestuft, was sich aufgrund der Gemeindegrösse mit einem Parlament, einer Geschäftsstelle und elf unterstellten Kommissionen und der damit verbundenen Komplexität und hohen Ansprüchen auch gut vertreten lässt.

Mit einer Ergänzung von Sitzungsgeldern für die Behördentätigkeit in vom Kirchgemeindeparlament eingesetzten Gremien ist der unterschiedlichen Belastung der Kirchenpflegemitglieder und Mitgliedern der unterstellten Kommissionen ausreichend Rechnung getragen. Es wäre verfehlt, die Entschädigung von Kirchenpflegemitgliedern von der Unterstützung der Verwaltung abhängig zu machen. Die Kirchenpflege wird sich 2026 neu konstituieren und die Verwaltung wird in Bezug auf die Unterstützung der Kirchenpflege ständig optimiert.

Es ist ebenfalls zu bedenken, dass die Initialaufwände aus den ersten Jahren der Reform bei der künftigen Behördentätigkeit wegfallen und dadurch mehr Zeit bleiben wird für Netzwerkarbeit und Beziehungspflege in der Gemeinde.

Änderungen im vorliegenden Entschädigungsreglement

Zu den Entschädigungsbeiträgen

Die Pensen der Präsidien von Kirchenpflege und Kommissionen sollen aufgrund der anspruchsvollen Leitungsfunktion und der damit verbundenen hohen zeitlichen Belastung leicht angehoben werden. Das Präsidium der Kirchenpflege hat eine deutliche und aufwendige Leitungs- und Repräsentationsfunktion als Ansprechperson für die Gemeinde, die Verwaltung, die unterstellten Kommissionen. Es wirkt bei vielen Themen als Wegbereiter:in und/oder Schlichter:in. Der pro-bono-Anteil ist beim Präsidium noch höher, aber aufgrund der hohen Einstufung gut vertretbar. Die Präsidien der unterstellten Kommissionen haben durch ihre Leitungsfunktion ebenfalls eine deutlich höhere Belastung als ursprünglich angenommen. Sie übernehmen einen grossen Teil der Netzwerkarbeit vor Ort, weshalb die Entschädigung moderat erhöht werden sollte.

Die Kirchenpflege erachtet es als wichtig, im Reglement kein fixes Pensum für die Behördentätigkeit zu hinterlegen. Erfahrungswerte aus der vergangenen und laufenden Amtsperiode zeigen, dass das Amt vom Kirchenpflegepräsidium nahezu ein Vollzeitamt ist. Für das Amt der Kirchenpflegemitglieder kann mit zwei Tagen Beanspruchung gerechnet werden. Die aufzuwendende Zeit ist jedoch auf mehr als zwei Tage verteilt.

Die Schulferienzeit ist in der Regel sitzungsfrei und kann als Ferien- oder Kompensationszeit genutzt werden. Die Kirchenpflege geht davon aus, dass ein gewisser pro bono-Anteil erwartet werden darf, insbesondere auch deshalb, weil die Entschädigung mit der Einreihung in eine hohe Klasse und der einheitlichen Einreihung in die Lohnstufe 36 (entspricht 36 Erfahrungsjahren) sehr hoch ausfällt.

Aus diesen Gründen wurden als Basis der Berechnungen für die Entschädigungsbeiträge der Kirchenpflege und der Kommissionen folgende Pensen hinterlegt:

Kirchenpflege:

Präsidium: 70 %

Mitglieder: 30 %

Basis für die Berechnung des Entschädigungsbetrages ist die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Landeskirche. Für das Präsidium wurde Lohnklasse 19 und für die KP-Mitglieder 17, jeweils Stufe 36 genommen.

Unterstellte Kommissionen

Die Aufgaben und das dafür notwendige zeitliche Engagement wurde mit den Präsidien der unterstellten Kommissionen ausführlich erörtert. Gemeinsam wurde festgestellt, dass die Entschädigungen der Kommission Institutionen und Projekte (I & P) an diejenige der Kirchenkreiskommissionen angeglichen werden sollten, da deren Portfolio breiter und die Aufgabenstellung komplexer geworden ist.

Die Kirchenkreiskommissionsmitglieder sind mit dem hinterlegten Pensum von 10% gut eingestuft, während das Engagement der Präsidien mit 15 Prozent zu knapp bemessen ist und auf 20% angehoben werden soll. Auch hier gilt wie bei der Kirchenpflege, dass die Prozente nur ein Richtwert sind und dass ein pro-bono-Anteil erwartet wird, da die Entschädigung durch die hohe Einreihung in die Lohnklassen und die höchste Lohnstufe im Vergleich hoch ausfällt.

Kirchenkreiskommissionen und Kommission I+P

Präsidium: 20 %

Mitglieder: 10 %

Basis für die Berechnung des Entschädigungsbetrages ist für die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Landeskirche. Für das Präsidium wurde Lohnklasse 16 und für die Kommissions-Mitglieder 15, jeweils Stufe 36 genommen.

Auch wenn die Entschädigungsbeträge gemäss dem revidierten Reglement ohne das entsprechende Pensum geregelt sind, ist es angemessen und notwendig, ungefähre Angaben zu dem zu erwartenden Aufwand für ein Amt in der Kirchenpflege oder Kirchenkreiskommission zu machen.

Zu den Sitzungsgeldern:

Analog Geschäftsordnung Parlament:

1 Die an einer protokollierten Sitzung anwesenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

2 Es werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

a) für Einzelsitzungen bis 2 Stunden CHF 100

b) für jede weitere angebrochene Stunde CHF 50

c) für Doppelsitzungen ab 4 Stunden CHF 200

d) halber Tag CHF 200

e) ganzer Tag CHF 400

3 Das Präsidium von Sitzungen von Kommissionen oder offiziellen Arbeitsgruppen wird mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt

4 für die Protokollführung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet.

Um der unterschiedlichen zeitlichen Belastung gerecht zu werden, schlägt die Kirchenpflege vor, dass für alle Mitglieder der Gremien, die vom Parlament gewählt werden (Pfarrwahlkommissionen, Stiftung (SERKZ) und Kommission PEF zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Rechtliches

Gemäss Art. 24 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung ist das Parlament zuständig für den Erlass betreffend die Entschädigung von Behördenmitgliedern

Fakultatives Referendum

Für die Festsetzung des Entschädigungsreglements gilt kein Ausschluss vom fakultativen Referendum gemäss Art. 21 der Kirchgemeindeordnung. Somit unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Bässler', is written over the printed name.

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 12.03.2025